

99003021218000, 99003021218000

Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/395713798/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003021218000, 99003021218000
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Labore, Infektionsschutz, Arztpraxen, Prionen, Parasiten, Hygiene, Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige, Forschungseinrichtungen, Bakterien, Viren, Pilze
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Veränderungsanzeige (218)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_50.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_50.html
Teaser	Wenn Sie Tätigkeiten mit Krankheitserregern ausüben, müssen Sie eintretende Änderungen unverzüglich der zuständigen Stelle anzeigen. Nähere Informationen erhalten Sie hier.
Volltext	<p>Sie haben bereits eine Erlaubnis zur Tätigkeit mit Krankheitserregern erhalten und die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit angezeigt. Sie müssen der zuständigen Stelle unverzüglich anzeigen, falls Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Veränderungen (Art und Umfang der Tätigkeit, Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, Entsorgungsmaßnahmen) vornehmen, • die Tätigkeit mit Krankheitserregern beenden oder • die Tätigkeit mit Krankheitserregern wiederaufnehmen. <p>Auch wenn Sie von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind, müssen Sie Änderungen Ihrer Tätigkeit anzeigen.</p> <p>Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind unter anderem Personen, die mikrobiologische Untersuchungen zur Diagnostik bei den eigenen Patienten durchführen. Das sind beispielsweise Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.</p> <p>Sie arbeiten unter der Aufsicht einer Person, die über eine Erlaubnis verfügt oder von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist? In diesem Fall müssen Sie die</p>

Modul	Sachverhalt
	Änderung der Tätigkeit nicht anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	<p>Wesentliche Veränderungen sind durch einzureichende Unterlagen zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen zu den Änderungen in Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeiten sowie Entsorgungsmaßnahmen • Unterlagen zu den Änderungen in der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen • wenn nötig: Angaben zur Erlaubnisfreiheit
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis oder Ausnahme bzw. Freistellung gemäß Infektionsschutzgesetz • Es ist keine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung zu befürchten. Dafür müssen vor allem für Art und Umfang der Tätigkeiten geeignete Räume oder Einrichtungen vorhanden und die Voraussetzungen für eine gefahrlose Entsorgung gegeben sein.
Kosten	Anfallende Gebühren können beim zuständigen Gesundheitsamt erfragt werden.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie stellen die Anzeige unverzüglich • Die Behörde prüft Ihre Unterlagen und führt bei Bedarf eine VorOrt-Besichtigung durch. Sie entscheidet, ob Sie die beabsichtigte Tätigkeit mit Krankheitserregern fortführen bzw. wiederaufnehmen dürfen oder ob sie Ihnen die Tätigkeit untersagt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Jede wesentliche Veränderung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Alle Tätigkeiten mit Krankheitserregern, auch die erlaubnisfreien Tätigkeiten, sind anzeigespflichtig.
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige • Jede wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der

Modul	Sachverhalt
	<p>Räume und Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen sowie der Art und des Umfangs der Tätigkeit mit Krankheitserregern muss unverzüglich angezeigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch das Beenden der Tätigkeit oder die Wiederaufnahme sind anzeigepflichtig • Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Gesundheitsamt https://tools.rki.de/PLZTool/ https://tools.rki.de/PLZTool/</p>
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare vorhanden: Nein • Schriftform erforderlich: Ja • Formlose Antragsstellung möglich: Nein • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	<p>Activities with pathogens Indication of change, Tätigkeiten mit Krankheitserregern Veränderungsanzeige</p>